

Sammelantrag 2022: Anlage Flächentausch

1. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am **16. Mai 2022**. Die Anlage Flächentausch ist zusammen mit dem Sammelantrag 2022 bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer einzureichen.

2. Allgemeine Hinweise

Die Anlage Flächentausch ist nur auszufüllen und einzureichen, wenn in der Anlage A (Auszahlungsantrag Basisprämie und Greeningprämie) unter Punkt 3.2 von der Möglichkeit zur Befreiung von den Verpflichtungen zur Anbaudiversifizierung Gebrauch gemacht wird.

Hierfür sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Mehr als 50 % der als Ackerland angemeldeten Fläche im Flächenverzeichnis 2022 müssen im vergangenen Jahr von anderen Betriebsinhabern angegeben worden sein.
- Auf **sämtlichen Ackerflächen** in diesem Jahr müssen andere landwirtschaftliche Kulturpflanzen angebaut werden, als im vergangenen Jahr dort angebaut wurden.

3. Notwendige Angaben im Antragsformular

zu 3. Angaben zum Bewirtschafter im vergangenen Jahr:

Die Anlage Flächentausch ist für jeden Bewirtschafter, der die Tauschflächen im Vorjahr bewirtschaftet hat, gesondert auszufüllen.

Sofern im Flächenverzeichnis 2022 auch Ackerflächen angegeben werden, die im Jahr 2021 bereits selbst bewirtschaftet wurden, ist für den eigenen Betrieb ebenfalls eine Anlage Flächentausch auszufüllen.

Es müssen der Namen, die Anschrift, die Unternehmensnummer und die ZID-Registriernummer des Bewirtschafters angegeben werden, der die Flächen im vergangenen Jahr tatsächlich bewirtschaftet hat.

zu 4. Angaben zu allen Ackerflächen im Jahr 2022:

Alle Ackerflächen, die im Flächenverzeichnis 2022 angegeben werden, sind hier aufzuführen und um die geforderten Vorjahresangaben zu ergänzen. Somit sind sowohl die im Jahr 2021 bereits selbst bewirtschafteten Ackerflächen als auch die im Jahr 2021 von einem anderen Betriebsinhaber bewirtschafteten Ackerflächen (sogenannte Tauschflächen) anzugeben.

zu 4. Angaben zu allen Ackerflächen – Angaben 2022:

Es sind die Angaben zu lfd. Nr. Feldblock, Schlag und Teilschlag (Spalten 1, 6 und 8) aus dem Flächenverzeichnis 2022 zu übertragen.

zu 4. Angaben zu allen Ackerflächen – Angaben 2021:

Es sind die Angaben zu lfd. Nr. Feldblock, Schlag und Teilschlag (Spalten 1, 6 und 8) aus dem Flächenverzeichnis 2021 des letztjährigen Bewirtschafters zu übertragen.

Weiterhin ist die im Jahr 2021 angebaute Kulturpflanze mit den in 2022 geltenden Kulturarten anzugeben. Dabei ist zu beachten, dass sich die Codierungen der Kulturarten der Jahre 2021 und 2022 unterscheiden. Hierfür ist aus dem vorgenannten Verzeichnis für das Jahr 2022 die passende Kulturart auszuwählen und anzugeben.